

Mitteilung

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zustimmung des Landtags von Baden-Württemberg zum Abkommen zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und der Regierung der Französischen Republik über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation am Rhein

Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 8. Oktober 2018:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration unterrichtet den Landtag von Baden-Württemberg über den Entwurf des nunmehr von beiden Vertragsparteien finalisierten Abkommens über die Einrichtung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation und bittet ihn, diesem Abkommen gemäß Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung zuzustimmen. Hinsichtlich des Verfahrens darf auf § 42 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags hingewiesen werden.

Das Abkommen ist von besonderer politischer Bedeutung, weil es erstmals den auf unbestimmte Zeit angelegten operativen Einsatz baden-württembergischer Polizeikräfte auf französischem und französischer Gendarmerie auf baden-württembergischem Gebiet regelt. Damit wird der grenzüberschreitenden Sicherheitspartnerschaft ein weiteres wichtiges Element hinzugefügt.

Die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation hatte am 2. Mai 2011 den Probebetrieb an den Standorten Kehl sowie Vogelgrun und Gamsheim (jeweils im Elsass) aufgenommen und Ende Januar 2012 erfolgreich abgeschlossen. Seither arbeitet die Einheit auf der Grundlage einer am 19. April 2011 zwischen dem Innenministerium und der Gendarmerie der Region Elsass getroffenen Verwaltungsvereinbarung.

Im Juli 2012 erteilte das Auswärtige Amt dem Innenministerium die Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der französischen Seite zu einem Abkommen über die Einrichtung der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist insbesondere wegen des Regelungsbedarfs bezüglich der Ausgestaltung dieser besonderen Form der zwischenstaatlichen Kooperation und der Verwaltungsorganisation sowie des hieraus resultie-

renden Erfordernisses der innerstaatlichen Zustimmung sowohl nach französischem und als auch deutschem Recht (Landesrecht) notwendig. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden zunächst am 18. November 2016 auf Referentenebene abgeschlossen.

Die zuständigen Bundesressorts (Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern sowie Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) waren an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligt und hatten ihre finalen Prüfungen (fachliche, verfassungsrechtliche und vertragsförmliche Prüfung sowie Sprachenabgleich) Mitte März 2017 abgeschlossen. Auf Antrag des Staatsministeriums hatte das Bundeskabinett am 5. April 2017 der Unterzeichnung des Abkommens durch das Land Baden-Württemberg ausdrücklich zugestimmt.

Erst danach wurde bekannt, dass das Bundesministerium des Innern datenschutzrechtlichen Klärungsbedarf hinsichtlich der in Artikel 13 geregelten Einrichtung einer gemeinsamen Datei, in der ursprünglich personenbezogene Daten Dritter gespeichert werden sollten, geltend gemacht hatte. Es hatte den Entwurf nur unter der Voraussetzung ins Bundeskabinett passieren lassen, dass Baden-Württemberg mit der französischen Seite eine ergänzende Vereinbarung bzgl. der Auslegung von Artikel 13 im Kontext des zwischenzeitlich novellierten Datenschutzrechts der Europäischen Union trifft. Erneute Verhandlungen mit der französischen Seite führten dazu, dass die gemeinsame Datei jetzt nur noch der Organisation des Dienstbetriebs, der Verwaltung der Ausstattung und der Dokumentation der operativen Tätigkeiten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation dienen wird. Die Speicherung personenbezogener Daten ist explizit nicht mehr vorgesehen. Eine erneute Befassung des Bundeskabinetts wegen der in Artikel 13 vorgenommenen Änderungen war nicht erforderlich.

Artikel 3 des Abkommens stellt klar, dass die früheren Einheiten der Wasserschutzpolizeien beider Seiten unter Beibehaltung ihre innerstaatlichen Zuständigkeiten zu einer Büro- und Arbeitsgemeinschaft mit zentralem Sitz (Leitung) in Kehl am Rhein zusammengefasst werden. Die deutsch-französische Wasserschutzpolizei besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist keine eigenständige Dienststelle im Sinne des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Ferner wird in Artikel 4 die gemeinsame örtliche Zuständigkeit festgelegt. Insoweit bewegt sich das Abkommen im Rahmen der §§ 78, 79 PolG BW und § 18 DVO PolG BW. Eine Anpassung von Gesetzen oder Verordnungen des Landes Baden-Württemberg ist nicht erforderlich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen informiert.

Das Abkommen führt zu keiner strukturellen Belastung des Haushalts – vgl. Artikel 9 des Abkommens. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation wurden auf baden-württembergischer Seite keine neuen Stellen geschaffen. Dementsprechend sind keine zusätzlichen Personalkosten entstanden. Durch die Schließung des Standortes Breisach ergeben sich für den Landeshaushalt weder zusätzliche Kosten noch nennenswerte Einsparungen. Die Gesamtkosten der am Standort Kehl durchzuführenden Baumaßnahmen werden sich erst nach Konkretisierung der Planung des Neubaus quantifizieren lassen.

Klenk

Staatssekretär

Abkommen
zwischen
der Regierung des Landes Baden-Württemberg
und
der Regierung der Französischen Republik
über
die Einrichtung einer
deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation
am Rhein

- 2 -

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg,
im Folgenden als „deutsche Vertragspartei“ bezeichnet,
und
die Regierung der Französischen Republik,
im Folgenden als „französische Vertragspartei“ bezeichnet,
gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

im Bewusstsein der Bedeutung des Rheins für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Grenzregion und der Notwendigkeit abgestimmter Anstrengungen zur Bewältigung der gemeinsamen Problemstellungen, die mit dieser Verkehrsachse verbunden sind,

angesichts der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung vom 20. November 1963 und ihres wesentlichen Beitrags zu den harmonischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

der Entwicklung der Rheinschifffahrt und dem freien Personen- und Warenverkehr auf dem Rhein verbunden und dementsprechend in dem Wunsch, die größtmögliche Sicherheit für die Schifffahrt auf dem Fluss zu erreichen,

in dieser Hinsicht erinnernd an das Abkommen vom 10. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt (im Folgenden als „Abkommen von Vittel“ bezeichnet), welches es ihren zuständigen Dienststellen ermöglicht hat, eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit einzuleiten,

entschlossen, die Sicherheit der Bevölkerung ihrer beiden Staaten in ihren Grenzgebieten zu gewährleisten, und in dem Wunsch, auf dem Gebiet der inneren Sicherheit die operative Zusammenarbeit zwischen all ihren zuständigen Dienststellen zu verstärken,

- 3 -

im Bewusstsein der wesentlichen Rolle des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 und der hierzu erlassenen Ausführungsregelungen sowie des darauf aufbauenden, in das Recht der Europäischen Union aufgenommenen Schengen-Besitzstands zur Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

angesichts des Abkommens vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (im Folgenden als „Abkommen von Mondorf“ bezeichnet), welches den Ausbau einer engen und fruchtbaren grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten ermöglicht hat,

in dem Wunsch, stärker integrierte Formen der polizeilichen Zusammenarbeit zu schaffen, mit denen sich Synergien zwischen ihren zuständigen Dienststellen erschließen lassen, sich dabei insbesondere auf den Vertrag vom 27. Mai 2005 zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (im Folgenden als „Prümer Vertrag“ bezeichnet) sowie den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (im Folgenden als „Prümer Beschluss“ bezeichnet) und den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stützend,

in dem Bestreben, bei dieser Zusammenarbeit das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Auf-

- 4 -

deckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr zu beachten,

sowie angesichts ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr -

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Unter Beachtung der Souveränität ihrer Staaten und der Aufgaben ihrer jeweiligen örtlich zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden richten die Vertragsparteien eine gemeinsame Wasserschutzpolizeistation (im Folgenden als „deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation“ bezeichnet) ein.

Artikel 2

Verhältnis zu anderen Quellen des Rechts

(1) Dieses Abkommen wird unbeschadet des Rechts der Europäischen Union und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien umgesetzt.

- 5 -

(2) Die durch dieses Abkommen begründete Zusammenarbeit wird auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen, die das Abkommen von Vittel ergänzen, umgesetzt.

Titel II
Organisation und Betrieb der deutsch-französischen
Wasserschutzpolizeistation

Artikel 3
Merkmale der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation

(1) Die Wasserschutzpolizeistation in Kehl und der Wasserschutzpolizeiposten in Breisach - für die deutsche Vertragspartei - sowie die Compagnie fluviale in Straßburg und die Brigades fluviales in Straßburg, Vogelgrun und Gamsheim - für die französische Vertragspartei - werden unbeschadet ihrer Zuständigkeiten nach innerstaatlichem Recht im Rahmen der Zusammenarbeit zu einer zentralen Einheit mit Sitz in Kehl und zwei nachgeordneten Einheiten in Vogelgrun beziehungsweise Gamsheim zusammengefasst.

(2) Die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist keine eigenständige Dienststelle im Sinne des Rechts der Vertragsparteien.

(3) Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten ihrer jeweiligen Staaten oder anderer Staaten werden von diesem Abkommen nicht berührt.

(4) Die Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation werden von der Entsendebehörde der Polizei des Landes Baden-Württemberg für die deutsche Vertragspartei und der Gendarmerie Nationale für die französische Vertragspartei entsandt. Sie bilden das deutsche beziehungsweise das französische Kontingent der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation. Sie handeln als Angehörige ihrer Entsendebehörde

- 6 -

und im Einklang mit den Weisungen, die diese ihnen erteilt, und bleiben den Vorschriften ihrer eigenen Vertragspartei unterworfen.

(5) Die von der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation genutzten Dienstgebäude verfügen über ein gemeinsames Amtsschild, das auch die der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation zur Verfügung gestellten Boote führen können.

Artikel 4

Zuständigkeitsgebiet

(1) Für die Wahrnehmung der in Artikel 10 dieses Abkommens genannten Aufgaben erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation auf das in der Anlage bestimmte Gebiet, das folgende Teile umfasst:

- den deutsch-französischen Rheinabschnitt zwischen Rheinkilometer 170,000 und Rheinkilometer 333,700 einschließlich des Grand Canal d'Alsace und des Restrheins sowie die unmittelbaren Landflächen entlang des Rheins,
- die unmittelbar mit dem Rhein verbundenen Gewässer,
- die Häfen einschließlich der Umschlags-, Werft- und Nebenanlagen und
- die übrigen Oberflächenwasserkörper.

(2) Diese Aufgaben werden innerhalb der Grenzen der Zuständigkeitsbereiche der Polizeipräsidien Freiburg und Offenburg sowie der Grenzen der Departements Hochrhein und Niederrhein wahrgenommen.

- 7 -

Artikel 5

Leitung und interne Beziehungen

(1) Jede Entsendebehörde benennt den Leiter ihres Kontingents, der sie in der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation vertritt. Die beiden Entsendebehörden unterrichten sich gegenseitig unter Einhaltung einer angemessenen Frist über eine Neubenennung des Leiters ihres Kontingents.

(2) Jeder Leiter eines Kontingents ist für den laufenden Betrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation verantwortlich. Er trifft hierfür in Abstimmung mit dem Leiter des Kontingents der anderen Vertragspartei die erforderlichen Entscheidungen in Bezug auf die Organisation der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation und die Abwicklung des laufenden Dienstbetriebs. Außerdem achtet er unter Einhaltung der von seiner Entsendebehörde erteilten Weisungen auf gute Beziehungen zu den Organisationseinheiten sowie den Verwaltungs- und Justizbehörden seiner eigenen Vertragspartei.

(3) Die Weisungsbefugnis jedes Leiters eines Kontingents gilt nur gegenüber den zum Kontingent seiner eigenen Vertragspartei gehörenden Bediensteten. Diese unterliegen weiterhin der Aufsicht ihrer nationalen Behörden, deren Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung durch die Einrichtung der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation nicht berührt wird.

(4) Die beiden Leiter der Kontingente treffen einvernehmlich alle geeigneten Maßnahmen, um dauerhaft beste Beziehungen zwischen ihren Bediensteten zu gewährleisten. Die Bediensteten arbeiten vertrauensvoll in einem Team zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(5) Deutsch und Französisch sind die beiden Arbeitssprachen der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation. Die Entsendebehörden stellen sicher, dass alle zur deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation entsandten Bediensteten ein angemessenes Niveau in der Sprache der anderen Vertragspartei haben oder erwerben.

- 8 -

Artikel 6

Personal

Die Entsendebehörden tragen Sorge dafür, dass die Gesamtzahl der Bediensteten ihres Kontingents weitgehend der des Kontingents der anderen Vertragspartei entspricht. Beabsichtigt eine Entsendebehörde, die Anzahl ihrer Bediensteten wesentlich zu verändern, so unterrichtet sie zuvor die andere Entsendebehörde davon.

Artikel 7

Allgemeine Grundsätze des Dienstbetriebs

(1) Der laufende Dienstbetrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation wird im gegenseitigen Einvernehmen von den beiden Leitern der Kontingente geregelt. Der Dienstbetrieb wird so ausgestaltet, dass das gemeinsame Tätigwerden die Regel ist und die die Streifen zu Wasser und zu Lande prinzipiell gemeinsam durchgeführt werden. Die Leiter der Kontingente sorgen außerdem dafür, dass eine in Bezug auf Umfang und Zusammensetzung ausgewogene Lasten- und Aufgabenverteilung zwischen ihren Kontingenten erfolgt. Sie stellen ferner sicher, dass die Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation entsprechend ihren Kompetenzen und ihren besonderen Fähigkeiten eingesetzt werden.

(2) Die sonstigen Modalitäten des Dienstbetriebs einschließlich der Dienstzeiten und sonstiger Fragen der internen Organisation sind Gegenstand einer von den beiden Leitern der Kontingente erarbeiteten internen Dienstvorschrift. Diese bedarf der Zustimmung ihrer Entsendebehörden.

(3) Zu Fragen des Dienstbetriebs kann jede Vertragspartei jederzeit im Einklang mit Artikel 20 dieses Abkommens die Abhaltung bilateraler Beratungen beantragen.

- 9 -

Artikel 8

Dienstkleidung, Dienstwaffen und Dienstfahrzeuge

(1) Die Bediensteten einer Vertragspartei, die sich im Rahmen des Dienstbetriebs der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, dürfen dort ihre nationale Dienstkleidung oder ein sichtbares eindeutiges Kennzeichen tragen, welches ihre Eigenschaft und ihre Zugehörigkeit zu ihrer eigenen Vertragspartei deutlich macht.

(2) Die Bediensteten der Vertragsparteien dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre nach innerstaatlichem Recht zulässigen Waffen, Munition sowie sonstigen Zwangsmittel und Ausrüstung mitführen. Die Ausübung dieses Rechts berührt nicht dessen mögliche Einschränkung durch die Staaten der beiden Vertragsparteien. Diese Waffen dürfen nur im Falle der Notwehr oder Nothilfe gebraucht werden.

(3) Die Bediensteten einer Vertragspartei dürfen in Dienstfahrzeugen und -booten der anderen Vertragspartei befördert werden. Sie dürfen diese Dienstfahrzeuge und -boote auch selbst führen, sofern sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zum Führen von Dienstfahrzeugen oder -booten der gleichen Art berechtigt sind. Im Schadensfall gelten die Haftungsregelungen nach Artikel 17 dieses Abkommens.

Artikel 9

Finanzbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien tragen gemeinsam und zu gleichen Teilen zur Finanzierung der Einrichtung, des laufenden Betriebs und der operativen Fortentwicklung der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation bei.

- 10 -

(2) Jedes nationale Kontingent der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation verfügt über ein von seiner Entsendebehörde bereitgestelltes eigenes Budget, das entsprechend den Haushaltsregeln seiner eigenen Vertragspartei verwaltet wird.

(3) Die Besoldung sowie Bezahlung Gehälter, Prämien und sonstigen Vergütungen der Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation erfolgt durch ihre eigene Vertragspartei.

(4) Jede Vertragspartei stellt der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation die Räume an den in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Standorten unentgeltlich zur Verfügung und stattet sie betriebsfähig aus. Sie stellt eine funktionsgerechte Möblierung und Telefonapparate für alle Bediensteten an jedem Standort zur Verfügung. Die spezifische Ausstattung ihrer eigenen Bediensteten sowie Unterhalt und Ersatz dieser Ausstattung werden von jeder Vertragspartei selbst übernommen. Jede Vertragspartei stellt ihren eigenen Bediensteten die persönliche und gemeinsame Ausstattung zur Verfügung, die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen und für die Wahrnehmung der Aufgaben der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation notwendig ist.

(5) Die deutsche Vertragspartei trägt alle am Standort Kehl, die französische Vertragspartei alle an den Standorten Vogelgrun und Gamsheim anfallenden laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Gebäude. Sonstige Betriebskosten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation (Bürobedarf, Verbrauchsmaterial für Computer und Bürogeräte sowie Nutzungskosten der Telefonanlagen) werden zu gleichen Teilen unter den Vertragsparteien aufgeteilt.

(6) Jede Vertragspartei erleichtert den Bediensteten der anderen Vertragspartei den technischen Zugang zu den Informations- und Kommunikationssystemen, über die sie aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts verfügt. Die Bereitstellungskosten für diese Ausstattung werden von der Entsendebehörde der Bediensteten getragen.

- 11 -

(7) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Bedarfs der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation stellt ihr jede Vertragspartei die erforderlichen Einsatzmittel, insbesondere Boote, Landfahrzeuge und sonstiges Gerät zur Verfügung. Die Bediensteten verfügen darüber ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens. Jede Vertragspartei gewährleistet die Wartung, Reparatur, Ersatz- und Neubeschaffung der eigenen Einsatzmittel und übernimmt hierfür sämtliche Kosten.

(8) Die Vertragsparteien können die gemeinsame Beschaffung von neuer Ausstattung und Booten, die gemeinsame Wartung und Reparatur ihrer Ausstattung und die gemeinsame Nutzung gewisser Unterstützungen vereinbaren. Sie schließen hierzu nach Artikel 18 dieses Abkommens alle sachdienlichen Durchführungsvereinbarungen. Die Leiter der Kontingente beider Vertragsparteien können den Entsendebehörden in diesem Bereich Vorschläge unterbreiten. Die Vertragsparteien legen im gegenseitigen Einvernehmen die technischen Anforderungen an die Ausschreibung der Ausstattung und der Boote fest.

(9) Jede Vertragspartei kann im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach Artikel 20 dieses Abkommens um die Abhaltung von Beratungen und, falls erforderlich, um eine Anpassung der Haushalts- und Kostenbestimmungen für den Betrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation ersuchen.

Titel III

Aufgaben der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation und Befugnisse ihrer Bediensteten

Artikel 10

Aufgaben

(1) Die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation nimmt in ihrem Zuständigkeitsgebiet hauptsächlich folgende Aufgaben wahr:

- 12 -

- Überwachung und Kontrolle der Schifffahrt durch gemeinsame Streifen,
- Verhütung, Feststellung und Verfolgung von schifffahrtsrechtlichen Verstößen sowie anderen Straftaten und Zuwiderhandlungen jeglicher Art,
- Aufnahme von Unfällen auf Wasserstraßen im Zuständigkeitsbereich der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation und von anderen Unfällen im Zusammenhang mit der Schifffahrt,
- Rettung von Personen in Not und Hilfe für Schiffe bei Unfällen oder Gefahren,
- Untersuchungen unter Wasser (auch unter Einsatz des dem französischen Kontingent zur Verfügung stehenden Sonargeräts), sowohl zur Unterstützung bei der Suche oder Rettung von Personen durch Dienststellen der Vertragsparteien als auch zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer justiziellen Aufgaben,
- Maßnahmen zum Schutz besonderer Veranstaltungen, insbesondere zur Unterstützung bei Einsätzen anderer Dienststellen der Vertragsparteien anlässlich von Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen,
- Durchführung von gemeinsamen Streifen zu Lande, um zur Sicherheit und zur Überwachung des Personen- und Güterverkehrs auf den Wasserstraßen im Zuständigkeitsgebiet der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation beizutragen.

(2) Die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation wirkt ferner mit bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Vertragsparteien in wasserschutzpolizeilichen Angelegenheiten und in der bilateralen polizeilichen Zusammenarbeit sowie bei der Weiterentwicklung und Förderung der deutsch-französischen polizeilichen Zusammenarbeit.

- 13 -

Artikel 11
Befugnisse

(1) Auf der Grundlage ihrer innerstaatlichen Befugnisse und Zuständigkeiten führen die Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation selbständig operative Einsätze im Hoheitsgebiet ihrer Vertragspartei durch.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 17 des Prümer Beschlusses dürfen die Bediensteten der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei unter Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Bediensteten des aufnehmenden Staates sowie nach dessen Recht hoheitliche Befugnisse wahrnehmen.

(3) Die Bediensteten der entsendenden Vertragspartei dürfen im Fall eines dringenden Bedarfs und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der aufnehmenden Vertragspartei im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei die vorläufigen Maßnahmen treffen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nach Artikel 25 des Prümer Vertrags erforderlich sind.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation in ihrem Zuständigkeitsgebiet alle Schiffe, schwimmenden Anlagen, schwimmenden Geräte oder sonstigen Fahrzeuge kontrollieren. Ungeachtet ihrer justiziellen Befugnisse im Hoheitsgebiet ihrer eigenen Vertragspartei dürfen sie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Wohnräume oder Arbeitsräume, die zugleich Wohnräume sind, ohne Zustimmung des Inhabers nur zur Abwehr einer Lebensgefahr oder einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen betreten.

- 14 -

Titel IV

Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen

Artikel 12

Nationale Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung

(1) Die Bediensteten jeder Vertragspartei haben nach Maßgabe ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts und ihrer Berechtigungen Zugang zu ihren eigenen Systemen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Die Bediensteten jeder Vertragspartei wenden ihr innerstaatliches Recht zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang an und verfügen allein über den Zugang zu ihren Systemen zur automatisierten Datenverarbeitung. Die Leiter der Kontingente der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die aus ihrem innerstaatlichen Recht hervorgehenden Vorschriften und Verpflichtungen beachtet werden.

(3) Die Bediensteten jeder Vertragspartei übermitteln sich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für den polizeilichen Informationsaustausch gegenseitig alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlichen Informationen.

Artikel 13

Einrichtung einer gemeinsamen Datei

Zur Organisation ihres Dienstbetriebs, zur Verwaltung ihrer Ausstattung und zur Dokumentation ihrer operativen Tätigkeiten verfügt die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation über eine gemeinsame Datei. Diese Datei enthält keine personenbezogenen Daten.

- 15 -

Artikel 14

Sicherheit der Diensträume und Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft für die Standorte der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation in ihrem Hoheitsgebiet alle Vorkehrungen, um ein zufriedenstellendes Niveau der Sicherheit der Diensträume sowie der Fahrzeuge und Geräte zu gewährleisten. Sie garantiert auch die Unversehrtheit der Infrastrukturen und Systeme für den Betrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet die Einhaltung der vertraulichen Behandlung von Informationen und Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation eingehen, wenn diese von ihrem Absender unter besonderem Schutz gestellt worden sind oder wenn dieser ausdrücklich ihre Verbreitung untersagt hat.

(3) Informationen und Dokumente, die bei einem Kontingent der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation eingehen und von ihrem Absender als vertraulich oder unter besonderem Schutz stehend eingestuft worden sind, dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des ursprünglichen Absenders weitergegeben werden.

Artikel 15

Aktenhaltung

(1) Dienstliche Unterlagen, egal auf welchem Trägermedium, werden unabhängig von ihrem Trägermedium von jedem Kontingent entsprechend den von den jeweiligen Entsprechungsbehörden festgelegten Regelungen verarbeitet und aufbewahrt.

(2) Jeder Leiter jedes Kontingents trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um zu verhindern, dass die Akten von Unbefugten eingesehen werden können.

- 16 -

Titel V

Status der Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation und Haftungsvorschriften

Artikel 16

Rechtlicher Schutz

(1) Jede Vertragspartei gewährt den im Rahmen des Betriebs der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation in ihrem Hoheitsgebiet anwesenden Bediensteten der jeweils anderen Vertragspartei bei der Ausübung ihres Dienstes den gleichen Schutz und Beistand wie den eigenen Bediensteten.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 22 des Prümer Beschlusses sind die Bediensteten des Kontingents einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei im Einsatz sind, in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die ihnen gegenüber begangen werden, den Bediensteten dieser Vertragspartei gleichgestellt.

Artikel 17

Haftung und Schadensregulierung

(1) Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Beschädigung ihnen gehörender Vermögenswerte, wenn der Schaden von einem Bediensteten der anderen Vertragspartei bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Abkommen verursacht worden ist.

(2) Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Verletzung oder Tod eines ihrer Bediensteten bei einem Einsatz nach Maßgabe dieses Abkommens.

- 17 -

(3) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Das Vorliegen eines solchen Falles sowie die Höhe der entsprechenden Entschädigung werden einvernehmlich von den Vertragsparteien festgelegt.

(4) Der Ersatz für Schäden, die einem Dritten durch Bedienstete einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entstanden sind, wird vollständig von einer der Vertragsparteien übernommen, falls der Schaden ausschließlich dieser Vertragspartei zuzurechnen ist; ist der Schaden beiden Vertragsparteien zuzurechnen oder kann die jeweilige Haftung der Vertragsparteien nicht eindeutig bestimmt werden, wird der Schadenersatz von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen geleistet. Wem der Schaden zuzurechnen ist, wird von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt. Bei einem von Dritten oder deren Anspruchsberechtigten veranlassten gerichtlichen Verfahren vertritt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Verfahren anhängig ist, die Vertragspartei des betroffenen Bediensteten.

(5) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Disziplinargewalt der zuständigen Behörden der Vertragspartei des Bediensteten.

Titel VI

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 18

Durchführungsvereinbarungen

Die Entsendebehörden der Kontingente der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation können auf der Grundlage dieses Abkommens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle Durchführungsvereinbarungen schließen, die für den Betrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation sachdienlich sind.

- 18 -

Artikel 19

Ablehnung von Zusammenbauanfragen

(1) Jeder Leiter des Kontingents kann nach Konsultation seiner Entsendebehörde die Teilnahme der ihm unterstellten Bediensteten an einem Einsatz verweigern oder eine Informationsanfrage des anderen Kontingents ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass seine Zustimmung

- den internationalen Verpflichtungen seiner Vertragspartei oder dem Recht der Europäischen Union zuwiderlaufen würde,
- die grundlegenden Menschenrechte verletzen würde,
- die Souveränität, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere wesentliche Interessen seiner Vertragspartei verletzen würde,
- die Regeln der Organisation und des Betriebs der Justizbehörden seiner Vertragspartei verletzen würde.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über alle Schwierigkeiten dieser Art, die den Betrieb der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation beeinträchtigen könnten, und bemühen sich, diese zu überwinden.

Artikel 20

Überprüfung und Bewertung der Zusammenarbeit

Eine Experten- und Koordinationsgruppe aus Vertretern der Vertragsparteien und ihrer zuständigen Behörden überprüft regelmäßig oder auf Antrag einer Vertragspartei die Umsetzung dieses Abkommens und stellt fest, ob Ergänzungs-, Aktualisierungs- oder Fortschreibungsbedarf besteht.

- 19 -

Artikel 21
Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien durch Konsultationen oder Verhandlungen beigelegt.

Artikel 22
Schlussbestimmungen

(1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei schriftlich mit, dass die auf ihrer Seite notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag des Zugangs der letzten dieser schriftlichen Mitteilungen folgt.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(3) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ändern. Diese Änderungen treten zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen in Kraft.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird neunzig (90) Tage nach Zugang der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(5) Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Rechte und Pflichten, die auf seiner Anwendung vor der Kündigung beruhen.

- 20 -

Geschehen zu am 2018
in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des
Landes Baden-Württemberg

Für die Regierung der
Französischen Republik

- 21 -

Anlage

Zuständigkeitsgebiet

Das Zuständigkeitsgebiet der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation umfasst den gemeinsamen Rheinabschnitt zwischen Rheinkilometer 170,000 (deutsch-schweizerische Grenze bei Weil am Rhein / Basel) und Rheinkilometer 333,700 (oberes Schleusentor der Doppelschleuse Iffezheim einschließlich zentrale Mole), den Grand Canal d'Alsace und den Restrhein sowie die unmittelbaren Landflächen entlang des Rheins.

Die Zuständigkeiten der Vertragsparteien außerhalb dieses Gebiets und die Modalitäten der Zusammenarbeit, die diese dort mit anderen nationalen Dienststellen oder mit Drittstaaten begründen, werden von diesem Abkommen nicht berührt.

Darüber hinaus ist die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation zuständig für die zum Rhein hin offenen Wasserläufe und Wasserflächen sowie die Landflächen, die nachstehend benannt sind:

Frankreich	Rheinkilometer	Deutschland
Frontière avec la Suisse	170,000	Staatsgrenze zur Schweiz
Port de Huningue	170,500	Hafen Huningen
Base nautique de Village-Neuf	173	Sportboothafen Village-Neuf
Île du Rhin - Séparation entre le Grand Canal d'Alsace et le Vieux Rhin	173,800 - 226,500	Rheininsel - Trennung zwischen dem Grand Canal d'Alsace und dem Restrhein

- 22 -

Embouchure du canal de Huningue	185	Mündung des Kanals von Huningen
Canal des Potasses	205,500 - 210,800	Kanal der Kalisalzbergwerke
Canal de force motrice (jusqu'au centre nucléaire de production d'électricité de Fessenheim)	210	Kraftwerkskanal (bis zum Kernkraftwerk Fessenheim)
Canal de Neuf-Brisach (jusqu'à l'écluse de raccordement de Neuf-Brisach)	226,250	Kanal von Neuf-Brisach (bis zur Verbindungsschleuse von Neuf-Brisach)
Port de Breisach	226,320 - 226,560	Hafen Breisach
Port du génie (ancien port militaire)	228	Pionierhafen (ehemaliger Militärhafen)
Île du Rhin de Marckolsheim	234,500 - 242	Rheininsel Marckolsheim
Île du Rhin de Rhinau (réserve naturelle)	249,250 - 259,800	Rheininsel Rhinau (Naturschutzgebiet)
Canal de raccordement au canal du Rhône au Rhin (jusqu'à l'écluse de Friesenheim)	258	Verbindungskanal zum Rhein-Rhone-Kanal (bis zur Schleuse Friesenheim)
Lieu-dit « Innenrhein Kappel »	260,800	Innenrhein Kappel
Île du Rhin de Gerstheim	268,200 - 273,900	Rheininsel Gerstheim
Polder d'Erstein-Kraft	275	Polder Erstein-Kraft
Port de Meissenheim/Ichenheim	276	Hafen Meißenheim/Ichenheim

- 23 -

Plan d'eau de Plobsheim (jusqu'au barrage de Kraft)	282	Plobsheimer Becken (bis zum Stauwerk von Kraft)
Île du Rhin de Strasbourg Rohrschollen (réserve naturelle)	284 - 291	Rheininsel von Straßburg - Rohrschollen (Naturschutzgebiet)
Port autonome de Strasbourg (darses, avant-ports)	284,400 - 296,700	Hafen Straßburg (inklusive Hafenbecken und Vorhafen)
Port de plaisance de Kehl	294	Sportboothafen Kehl
Port de Kehl	294,100 - 298	Hafen Kehl
Canal de la Marne au Rhin (jusqu'à l'écluse 47 d'Eckwersheim)	295	Rhein-Marne-Kanal (bis zur Schleuse 47 in Eckwersheim)
Canal du Rhin au Rhône (jusqu'à l'écluse 81 de Plobsheim)		Rhein-Rhone-Kanal (bis zur Schleuse 81 in Plobsheim)
Rivière l'Ill sur le territoire de l'eurométropole de Strasbourg		Fluss Ill auf dem Gebiet der Eurometropole Straßburg
Rivière le Rhin Tortu sur le territoire de l'eurométropole de Strasbourg		Fluss Rhin tortu auf dem Gebiet der Eurometropole Straßburg
Plans d'eau et gravières de l'eurométropole de Strasbourg		Wasserflächen und Baggerseen auf dem Gebiet der Eurometropole Straßburg
Embouchure de la Kinzig	298	Kinzigmündung
Port de Honau	303	Hafen Rheinau-Honau
Port Karcher (chantier naval)	308	Hafen Rheinau-Freistett (Schiffswerft)
Embouchure de l'Ill et rivière l'Ill (jusqu'à La Wantzenau)	311,300	Illmündung und Fluss Ill (bis nach La Wantzenau)

- 24 -

Canal d'accès au Petersee	312,400	Stichkanal und Baggersee bei Rheinau-Freistett
Port d'Offendorf	313,800	Hafen Offendorf
Embouchure de la Rench (jusqu'à la gravière de Helmlingen)	314,800	Renchmündung (bis zum Baggersee Rheinau-Helmlingen)
Port de Grauelsbaum	317	Hafen Lichtenau-Grauelsbaum
Port de Drusenheim	317,500	Hafen Drusenheim
Port de Dalhunden	319,500	Hafen Dalhunden
Port de Greffern	321	Hafen Rheinmünster-Greffern
Port de l'usine Dow Chemical	322	Hafen Dow Chemical
Port Fort Louis 1	326,600	Hafen Fort Louis 1
Port Fort Louis 2	328,800	Hafen Fort Louis 2
Polder de la Moder	329,500	Polder Moder
Porte amont de la double écluse d'Iffezheim	333,700	Obertor Doppelschleuse Iffezheim

